

vollständigen Geschichte der Grafschaft Poppenburg die bislang veröffentlichten bezüglichen Fragmente zu Rathe gezogen, so läßt sich aus denselben, so weit sie den eben gedachten Zeitraum angehen und hier also in Frage kommen, nur constatiren, daß am 4. Juni 1049 Kaiser Heinrich III. dem Bischöfe Azelin von Hildesheim bei Poppenburg in dem Gaue Balen ein Landgut und nachgehends zur Vermehrung der Pfründen der geistlichen Brüder die Hälfte des Schlosses Poppenburg geschenkt hat<sup>1)</sup>, ferner daß die Poppenburg einem aus Schwaben stammenden Geschlechte, welches sich dann von Poppenburg schrieb, zu Lehn gegeben ist, und später Graf Lüdger von Werder Ansprüche an die Burg erhoben hat, nach dessen Tode aber dessen Lehne mit ausdrücklicher Ausnahme der Poppenburg im Jahre 1227 vom Bischöfe Conrad dem Grafen Hermann von Wohldenberg verliehen sind, ferner auch, daß im Jahre 1230 Wedekind, genannt Graf von Poppenburg<sup>2)</sup>, welcher im Jahre 1260 noch lebte, die Burg inne gehabt hat und der eben genannte Bischof später in Erwägung der Gefahr und Bedrückung der bei der Burg vorüberziehenden Reisenden einen Theil der Burg für 220 Pfund und den kleinen Thurm um 10 Pfund gekauft hat<sup>3)</sup>, so wie endlich daß anno 1317, angeblich nach Ableben eines Grafen Albrecht von Poppenburg, die ganze Burg durch den Bischof Heinrich wieder an das Stift gekommen ist<sup>4)</sup>. Nun soll aber der Bischof Siegfried II., unter welchem auch Ansprüche des Grafen Gerhard von Schauenburg auf einen Theil von Poppenburg abgefunden wurden, das Schloß Poppenburg schon im Jahre 1290 und aufs Neue im Jahre 1299 an Albert Bock von Nordholz, also vor dem oben gedachten Heimfalle, verpfändet haben<sup>5)</sup>. Vermuthlich hat daher entweder diese Verpfändung nur aus dem obigen noch

1) Lünzel, Geschichte der Diocese Hildesheim, Th. I, S. 243.

2) In von Hoderbergs Bemerkungen zu den Calenberger Urkunden wird der Graf Wedekind als 1243 lebend erwähnt.

3) Lünzel, Geschichte der Diocese Hildesheim, Theil II, S. 87.

4) daselbst S. 289.

5) daselbst S. 281.